

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1018/2015
Amt/Aktenzeichen 51/5102	Datum 10.06.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.06.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.07.2015	Ö
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	01.07.2015	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	07.07.2015	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	08.07.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.07.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Verstärkung des Kinderschutzes im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften hier: Aufstockung des Personals um 1,5 Stellen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 17.06.2015  gez. Merkator  Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 24.06.2015  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss, die AG Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Einrichtung von 1,5 Stellen ab dem 01.09.2015 im Bereich „Vormundschaften u. Pflegschaften“ zu Lasten von freien Stellen im Bereich „Kindertagesstätten“, bis zur Absicherung im nächsten Stellenplan, sowie die überplanmäßige Bereitstellung für die Sachkosten in Höhe von 12.234 € für das Haushaltsjahr 2015 und in Höhe von 9.324 € für das Haushaltsjahr 2016.

## 1. Sachverhalt

Bei der Stellenaufstockung von 0,5 auf 2,5 Stellen im Jahr 2011 war bereits bekannt, dass dies nicht in vollem Umfang der gesetzlichen Vorschrift von **maximal** 50 Fällen je Vollzeitkraft (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) entspricht. Es wurde davon ausgegangen, dass geeignete ehrenamtliche Vormünder gewonnen werden können und rechtliche Möglichkeiten der Übernahme von Vormundschaften durch Vereine verbessert werden. Das Vormundschaftsrecht sieht nach wie vor keine Prioritätensetzung und Vorrangregelung von beruflichen Einzelvormündern und den Vormundschaftsvereinen vor. Die Familiengerichte, die die Auswahl der Vormünder vornehmen, greifen daher regelmäßig auf den Amtsvormund im Jugendamt zurück. In Einzelfällen konnten zwar ehrenamtliche Personen zur Übernahme einer Vormundschaft gewonnen werden, dies führte jedoch nicht zu einer Reduzierung der Fallzahlen im Amt, sondern verhinderte lediglich ein gravierendes Ansteigen der Fallzahlen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die das Amt für Jugend und Familie verantwortlich die gesetzliche Vertretung als Vormund/Pfleger innehat, ist seit Jahren nahezu konstant. So wurden 2011 insgesamt 188 Mündel betreut. Im Jahr 2014 bestand eine Vormundschaft oder Pflegschaft des Amtes für Jugend und Familie für insgesamt 193 Kinder und Jugendliche.

Die Gesetzesvorhaben in Bezug auf die Veränderung der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und der zu erwartenden Erhöhung der Flüchtlingszahlen insgesamt, lässt eine Steigerung des Bedarfs an Vormündern und Pflegern erwarten.

Für die Aufgabenerfüllung stehen dem Amt derzeit insgesamt 2,5 Stellen zur Verfügung.

Eine der Hauptaufgaben des Vormunds ist es seit der Reform, eine fördernde Beziehung zu dem Mündel herzustellen und für ihn ein dauerhafter und verlässlicher Ansprechpartner zu sein.

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sprach sich gegen eine gesetzliche Verankerung der beabsichtigten Obergrenze von 50 Fällen je Vollzeitkraft aus und empfahl bereits im Jahr 2010 eine zu bearbeitende Fallzahl von 30 – 50 je Vollzeitkraft. Es ist auf einen Blick erkennbar, dass bei monatlichen Besuchskontakten, Hilfeplan- und Krisengesprächen, administrativen Arbeiten die zu bearbeitende Fallzahl von 50 Fällen zu hinterfragen ist. Bei 50 Vormundschaften mit monatlichem Kontakt ergeben sich 600 jährliche Kontakte die von einer Vollzeitkraft insgesamt wahrzunehmen sind. Dies ist zusätzlich zu den festgeschriebenen und neben den übrigen für sein Mündel zu erledigenden Aufgaben für den Vormund nicht zu leisten.

Die VormünderInnen und PflegerInnen tragen eine große Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen und sind verantwortlich für die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII. Der gesetzliche Auftrag in der Regel einmal monatlich persönlichen Kontakt zu den Mündeln und deren Bezugspersonen zu pflegen, setzt voraus, dass die entsprechenden Zeitkapazitäten vorhanden sind. Da die Kinder in der Regel aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen, sind für die Gewährleistung der Sorge für ihre Person sozialpädagogische Kenntnisse unerlässlich.

Bei der angegebenen Fallzahl von 193 Fällen ergibt sich rein rechnerisch erforderliches Personal in Höhe von 4 Stellen. Im Hinblick darauf, dass die Fallzahl pro Vollzeitkraft **maximal 50 Fällen** entsprechen soll und eine Steigung der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu erwarten ist, kann eine weitere Aufstockung auf 5 Stellen in dem Arbeitsbereich erforderlich werden.

## **2. Lösung**

Der Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Um die gesetzlichen Aufgaben für die unter Vormundschaft und Pflegschaft von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen und insbesondere dem gesetzlichen Auftrag nach § 8a SGB VIII für den Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften nachzukommen, werden zunächst 1,5 zusätzliche Stellen geschaffen. Damit stehen dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz insgesamt 4 Stellen zur Verfügung.

## **3. Alternative**

Der Beschlussvorlage wird nicht zugestimmt.

Sollte eine Stellenaufstockung nicht erfolgen, ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt (§ 1833 BGB). Daneben können sich Schadensersatzansprüche aus verletzter Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und aus Amtshaftung nach § 839 BGB i.V. m. Art. 34 GG ergeben. Diese Haftungsansprüche wenden sich nicht gegen die Person des Vormunds, sondern gegen die Behörde.

Auch ist eine strafrechtliche Verantwortung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 171 STGB möglich, Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten von Relevanz (Garantenstellung). So bleibt beispielsweise der Vormund auch nach Unterbringung des Mündels in einer Pflegefamilie in der persönlichen Verantwortung für das Kind. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Kinder im Bundesgebiet, die in einer Pflegefamilie lebten, tragischer Weise zu Tode kamen. Auch hat in der Vergangenheit unter anderem der „Fall Kevin“ in Bremen sehr deutlich gezeigt, welche Gefahren mit einer unverantwortlichen Führung von Vormundschaften und Pflegschaften verbunden sein können und ausreichende Zeitkapazitäten vorhanden sein müssen.

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

keine

### Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem 01.09.2015 werden 1,5 Stellen zu Lasten von freien Stellen im Bereich des Amtes 51 (Abteilung 51 03 - Kindertagesstätten) bis zur Absicherung im nächsten Stellenplan eingerichtet.

Die Personalkosten für 2015 belaufen sich auf 27.504 € (Eingruppierung S 12, Kosten monatlich 4.584€) und 2016 ff auf 82.512 €.

Es entstehen einmalige und laufende Sachkosten:

#### Einmalige Sachkosten in 2015:

Büroausstattung	5.556 €
EDV-Lizenzen Prosoz14+	3.570 €

<u>Laufende Sachkosten</u>	<u>2015</u>	<u>2016 ff</u>
EDV-Systeme (Endgeräte, Wartung usw)	3.108 €	9.324 €

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt bei L360307001 Amtsvormundschaft.

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**